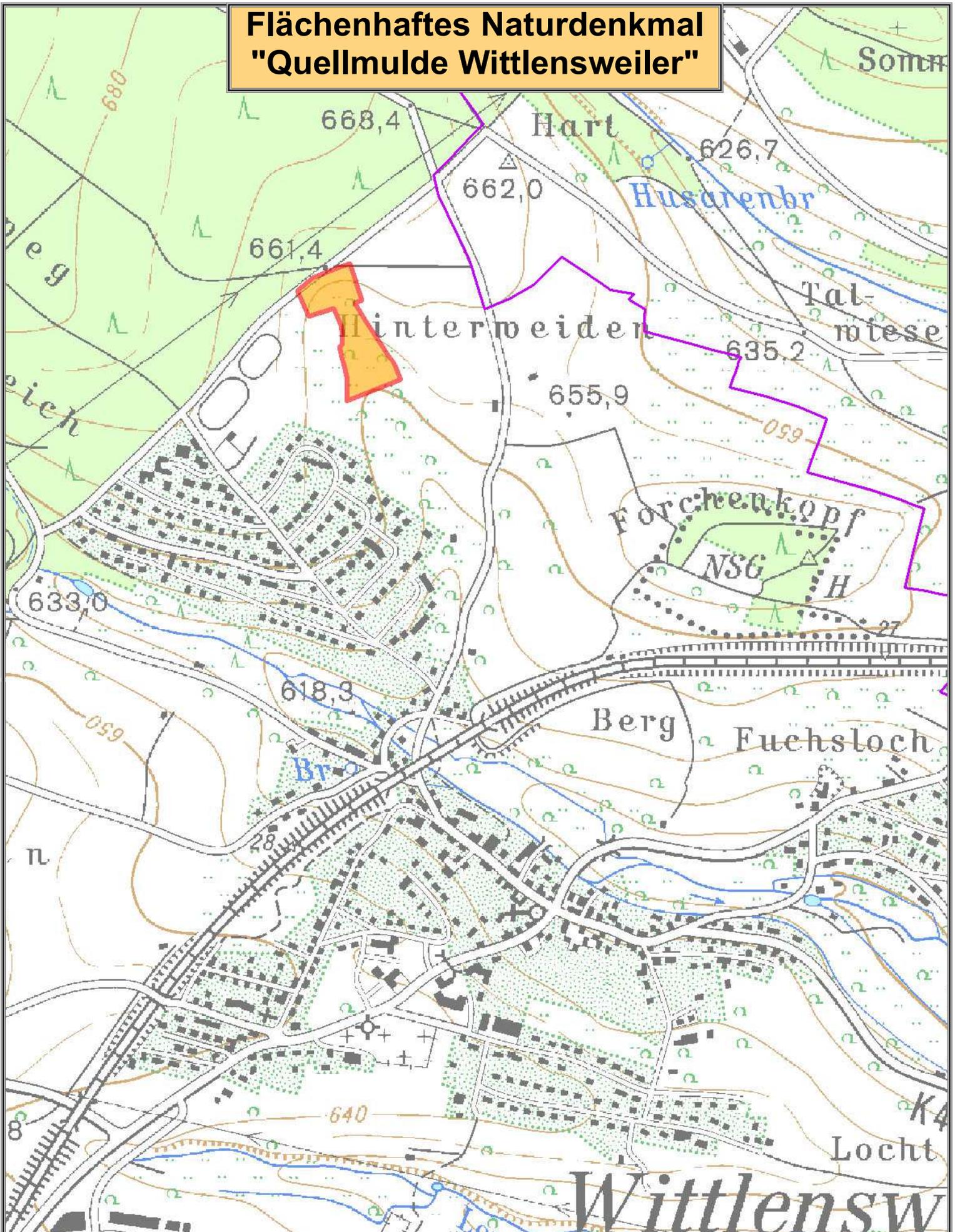


Flächenhaftes Naturdenkmal "Quellmulde Wittlensweiler"



 Flächenhaftes Naturdenkmal

 Gemeindegrenze

 Gemarkungsgrenze

Stadt: **Freudenstadt**
Gemarkung: **Wittlensweiler**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, August 2012

Verordnung

des Landratsamts Freudenstadt als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals "Quellmulde Wittlensweiler" vom 10. Juli 1979

Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freudenstadt, Ortsteil Wittlensweiler, Landkreis Freudenstadt, werden zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Quellmulde Wittlensweiler".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das flächenhafte Naturdenkmal hat die Größe von 1,4870 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 30.10.1978 auf dem Gebiet der Stadt Freudenstadt, Ortsteil Wittlensweiler, die Grundstücke Flst. Nr. 1123 - 1128.
2. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 500 rot eingetragen.
3. Die Verordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freudenstadt verwahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung einer vegetationskundlich wertvollen Quellmulde auf der Ostabdachung des Schwarzwaldes;
2. die Erhaltung eines Feuchtgebietes als Lebensraum insbesondere für die Kleintierwelt.

§ 4

Verbote

1. In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen
 - b) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) die Bodengestalt zu verändern;
 - d) Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 - f) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

- g) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- h) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- i) die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- j) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
- k) Feuer anzumachen;
- l) ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- 1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- 2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, dass das Gelände nicht in Ackerland umgewandelt wird und die Vliesen nicht gedüngt werden;
- 3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- 1. Die Wiesen des flächenhaften Naturdenkmals sind regelmäßig jährlich im September zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.
- 2. Weitere Pflegemaßnahmen erfolgen auf Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 10. Juli 1979
LANDRATSAMT FREUDENSTADT
- Untere Naturschutzbehörde -
Mauer